

ABGESTELLT UND ABGEBRANNT

BGH, Urteil vom 26.3.2019 – VI ZR 236/18 – BGH NJW 2019, 2227

SACHVERHALT

(abgewandelt und gekürzt)

F verursachte am 07.04.2015 um 14:30 mit ihrem PKW einen - durch sie allein verschuldeten - Verkehrsunfall im öffentlichen Verkehr. Dabei beschädigte sie den Mercedes des T im Frontbereich, welcher in Folge des Unfalls nicht mehr fahrbereit war. Der PKW des T wurde am nächsten Tag auf das Werkstattgelände des M gebracht. Dort wurde er durch den M abgestellt und der Zündschlüssel gezogen; die Batterie hingegen klemmte der M nicht ab. In der folgenden Nacht kam es zu einem Kurzschluss am zum Kühlerlüfter-Motor führenden Leitungssatz im Frontbereich des PKW. Ursächlich war die mechanische Einwirkung durch den Unfall mit der F. Der Kurzschluss führte zu einem großflächigen Brand in der Werkstatt des M. Der Schaden beläuft sich dabei auf 100.000,00 €.

M verlangt nun Schadensersatz wegen des durch den Brand in seiner Werkstatt entstandenen Schadens von F. Zu Recht?



Zur Lösung auf https://examensgerecht.de



SCHLAGWÖRTER

Widerruf, Aufhebungsvertrag, Gebot des fairen Verhandelns, Verbraucherbegriff, Verbrauchervertrag, § 312b, § 312g, Außerhalb von Geschäftsräumen;

SKIZZE

- A. Anspruch aus § 7 Abs. 1 StVG
 - I. Rechtsgutsverletzung
 - II. Anspruchsgegner ist Halter eines Kraftfahrzeuges
 - III. (P): Bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges
 - 1. bei Betrieb
 - 2. Objektive Zurechnung über den eigentlichen Unfall hinaus
 - 3. Zurechnungsunterbrechung durch Dazwischentreten
 - 4. Zwischenergebnis
 - IV. Mitverschulden
 - V. Ergebnis
- B. Anspruch aus § 18 StVG
- C. Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB

